

Sitzung vom 25. November 2025.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindekollegium in seiner Sitzung vom 13. November 2025, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;

Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K., ~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);

Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M., ~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J., M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;

Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2025 - Annahme.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2025 anzunehmen.

Punkt 2.- Annahme eines Werkes des Malers Roger Greisch aus den Beständen der Interkommunale Vivias im Rahmen einer Schenkung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Der Annahme eines Werkes des Malers Roger Greisch mit der Darstellung der Dorfkirche von Ouren aus den Beständen der Interkommunale Vivias im Rahmen einer Schenkung zuzustimmen;

Artikel 2.- Eine Abschrift der vorliegenden Beschlussfassung ergeht zur weiteren Veranlassung an die Interkommunale Vivias.

Punkt 3.- Hilfeleistungszone DG : Festlegung der Gemeindedotation für das Jahr 2026.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (F. KESSLER):

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2026 in Höhe von 303.806,63 € zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die Hilfeleistungszone DG,
4. den Herrn Finanzdirektor.

Punkt 4.- Festsetzung der Steuer auf Werbetafeln für Veranstaltungen für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf zeitweilige Werbetafeln für Veranstaltungen erhoben.

Artikel 2:

Als Werbetafel im Sinne des vorliegenden Beschlusses gilt jede von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige in Form eines Schildes, einer Fahne, einer bedruckten Plane, einer Plastikfolie oder jeden anderen Untergrunds, der mit Schriftzügen, einzelnen Buchstaben, Grafiken oder Zeichen versehen ist und die zum Ziel hat, eine punktuelle oder zeitlich begrenzte Veranstaltung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland oder außerhalb dieses Gebietes stattfindet, zu bewerben.

Artikel 3:

Es handelt sich um eine Barsteuer, die zu Händen des von der Gemeindeverwaltung bestimmten Beamten zu entrichten ist. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebemarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die Werbetafel festgestellt.

Artikel 4:

- Pro Werbetafel für eine beworbene Veranstaltung wird ein Steuerbetrag von 15,00 € erhoben;
- Für Werbetafeln mit einer Fläche von mehr als 1 m² ist pro begonnenem m² ein Zusatzbetrag von 15,00 € zu entrichten.

Ein verminderter Steuersatz von 1,00 € pro Veranstaltung und Tafel gilt für :

- Veranstaltungen von allgemeinem oder gemeinnützigem Interesse, die beispielsweise Informationszwecken oder karitativen Zwecken zugunsten der Bevölkerung dienen;
- Veranstaltungen von sportlichem oder kulturellem Interesse, die auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland stattfinden und zur Förderung der sozialen Kohärenz innerhalb der Gemeinde beitragen.

Artikel 5:

Die Steuer ist durch den Veranstalter geschuldet.

Artikel 6:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Steuer vor der Anbringung der Werbetafel(n) bei der Gemeindeverwaltung zu entrichten und die Klebemarke sichtbar auf der Werbetafel anzubringen.

Der Veranstalter darf die Werbetafel(n) höchstens 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufrichten und ist verpflichtet sie spätestens 7 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Artikel 7:

Versäumt der Veranstalter es, die Steuer vor Anbringung der Werbetafel bei der Gemeindeverwaltung zu entrichten, zieht dies die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente, auf denen die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 7:

Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfall wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8:

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Entrichtung der Steuer beziehungsweise nach Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 9:

Die betreffende Steuer wird unter Haushaltsartikel 040/364-23 gebucht.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 5.- Festsetzung der Steuer auf mobile und feststehende gewerbliche Werbetafeln für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf mobile und feststehende gewerbliche Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2:

Als Werbetafel im Sinne des vorliegenden Beschlusses gilt jede von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige in Form eines Schildes, einer Fahne, einer bedruckten Plane, einer Plastikfolie

oder jeden anderen Untergrunds, der mit Schriftzügen, einzelnen Buchstaben, Grafiken oder Zeichen versehen ist und die zum Ziel hat:

- Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt zu machen;
- oder Handel, Gewerbe oder Industrie, die an einem bestimmten Standort ausgeübt wird, bekannt zu machen.

Von dieser Steuer befreit sind :

- Werbetafeln, die sich am Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen, und eine optische Einheit mit dem beworbenen Betrieb bilden;
- genormte Hinweisschilder, die als Wegweiser zu den auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland ansässigen Betrieben dienen und die mit der Erlaubnis der Gemeindevorstandlichen an eigens dafür vorgesehenen Halterungen angebracht wurden;
- zeitweilige Werbung für punktuelle Veranstaltungen, die Gegenstand der Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln für Veranstaltungen ist.
- Baustellenschilder, die mit Werbung der ausführenden Betriebe versehen sind;
- gewerbliche Sponsorentafeln, die am Austragungsgelände von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen angebracht sind.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- Fläche von weniger als 1 m²: 110,00 €;
- Fläche von 1 - 1,99 m²: 220,00 €;
- Fläche von 2 - 2,99 m²: 330,00 €;
- Fläche von 3 - 3,99 m²: 440,00 €;

Jeder zusätzliche m² oder Teilquadratmeter wird mit 110,00 € berechnet;

Für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche wird pro m² oder Teilquadratmeter ein Steuersatz von 350,00 € berechnet;

Die Berechnung der Fläche bezieht sich auf die gesamte Werbefläche (einschließlich der Umrahmung). Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4:

Die Steuer ist durch den Eigentümer der Privatparzelle geschuldet, auf der die Werbetafel steht. Sie ist solidarisch durch den Mieter dieses Grundstücks, den Besitzer oder Mieter der Werbetafel oder den beworbenen Betrieb geschuldet.

Artikel 5:

Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindevorwaltung. Die Gemeindevorwaltung erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Steuerpflichtige, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens am 31. Dezember des Steuerjahrs.

Zudem ist jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln der Gemeindeverwaltung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Artikel 6:

Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 7:

Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfall wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8:

Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 9:

Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstelltdatums oder Abhängtdatum nicht berechnet wird.

Artikel 10:

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 11:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 12:

Die betreffende Steuer wird unter Haushaltsartikel 040/364-23 gebucht.

Artikel 13:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

- Punkt 6.- Festsetzung der Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern und für den Verkauf von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen für das Jahr 2026.
-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2026 eine spezifische Gebühr auf die Abfallbeseitigung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3: Die Gebühr für den Verkauf wird für das Jahr 2026 wie folgt festgelegt und wird für Container, die kein vollständiges Jahr angekauft werden, pro Rata in Rechnung gestellt:

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter): 1,50 €/Müllsack
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter): 0,50 €/Müllsack
- Müllsäcke für PMK-Abfälle (60 Liter): 0,15 €/Müllsack
- Müllsäcke für PMK-Abfälle (240 Liter): 0,60 €/Müllsack
- Container (140 L) für Biomüll: 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll: 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll: 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll: 305,00 €/jährlich

Artikel 4:

* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken, sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Menschen mit Inkontinenzproblemen und Dialysepatienten erhalten nach Vorlage eines ärztlichen Attestes pro Halbjahr 5 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

Artikel 5: Die Gebühr für die Container ist binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu begleichen. Die Gebühr für die Müllsäcke ist beim Erwerb in bar zu entrichten.

Artikel 6: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelebt werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltssartikel 876/161-48 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 7.- Festsetzung der Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2026.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN 840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

* mit Aufschrift der Gemeinde (*),

* mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbecken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturellen Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2026 eine jährliche Steuer auf die Sammlung von Haushaltsabfällen im Rahmen der Gemeindeverordnung vom 23.09.2021 erhoben.

Artikel 3:

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

Die Personen, welche zum 01. Januar oder zum 01. Juli des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind, sind für das entsprechende Halbjahr von der Steuer befreit.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Als Haushalt gilt auch jede Person, die eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt bzw. ein Unternehmen, eine Einrichtung oder eine Vereinigung leitet, unabhängig von Bezeichnung oder Zweck, sofern mindestens ein Gebäude dauerhaft für die Ausübung dieser Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend der Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainern entsorgen.

Artikel 4:

Die Steuer für das Jahr 2026 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen: 135,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen: 75,00 € mit einem Zusatz von 60,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung: 100,00 €/Jahr

Artikel 5: Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend der Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt und gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/363-03 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 8.- Festsetzung der Gebühr auf Mahnschreiben.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 für eine unbegrenzte Dauer eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr für unbezahlte Rechnungen, Steuern und Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

- 1. Mahnschreiben: Zahlungserinnerung - kostenlos
- 2. Mahnschreiben: 7,50 €
- 3. Mahnschreiben: Inverzugsetzung, Versand per Einschreiben - alle anfallenden Einschreibengebühren.

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Schuldner zu entrichten.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird unter Haushalt Artikel 104/161-06 verbucht.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 9.- Festsetzung der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen des Städtebau - und Umweltdienstes für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen durch den Städtebau – und Umweltdienst erhoben.

Artikel 2:

§1: Gebühr für eine Akte: pro Akte wird ein Pauschalpreis von 20,00 € berechnet.

§2: Gebühr für urbanistische Auskünfte: 8,00 € pro angefragte Parzelle.

Artikel 3: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag eingereicht hat.

Artikel 4: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltstyp Artikel 104/161-48 verbucht.

Artikel 7: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 10.- Festsetzung der Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes festgesetzt.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- 1) Städtebaugenehmigung: 30,00 € pro Antrag;
 - 2) Verständterungsgenehmigung: 30,00 € pro Antrag;
 - 3) Abänderung einer Verständterungsgenehmigung: 20,00 € pro Antrag;
 - 4) Verlängerung einer Städtebaugenehmigung: 5,00 € pro Antrag;
 - 5) Städtebauliche Bescheinigung Nr.1 und 2: 10,00 € pro Bescheinigung;
 - 6) Genehmigung Pflanzen von Weihnachtsbäumen: 10,00 € pro Antrag;
 - 7) Globalgenehmigung Klasse 1: 50,00 € pro Antrag;
 - 8) Globalgenehmigung Klasse 2: 30,00 € pro Antrag;
 - 9) Umweltgenehmigung Klasse 1: 50,00 € pro Antrag;
 - 10) Umweltgenehmigung Klasse 2: 30,00 € pro Antrag;
 - 11) Erklärung Klasse 3: 10,00 € pro Antrag;

12) Bekanntmachung: 5,00 € pro Bekanntmachung.

Artikel 3: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben und ist vom Steuerpflichtigen zu entrichten.

Artikel 4: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2 ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Artikel 5: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltsartikel 040/361-04 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 11.- Festsetzung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde festgesetzt.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

* Elektronische Identitätskarte für Belgier:

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

*** Kinderausweis:**

für jede Karte : 10,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

*** Elektronische Identitätskarte für Ausländer:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

*** Dringlichkeitsverfahren:**

1) Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:

- Elektronische Personalausweise für Belgier und elektronische Karten und Aufenthaltsdokumente für ausländische Staatsangehörige: 125,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren: 110,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

2) Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der zuständigen Behörde in Brüssel

- Elektronische Personalausweise für Belgier: 165,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren: 150,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Biometrische Karten** sowie Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Heiratsbücher** : 30,00 €

* **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw.:

3,00 € sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden

* **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Reisepass für Personen unter 18 Jahre** : 35,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Dringlichkeitsverfahren:**

1) **Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:**

- Reisepass ab 18 Jahre: 262,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 210,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

2) **Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der zuständigen Behörde in Brüssel**

- Reisepass ab 18 Jahre: 322,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 270,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Führerscheine:**

- Internationale Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Schulungsführerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;

b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes beweiskräftige Schriftstück festgestellt;

c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;

d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer - oder gebührenpflichtig sind;

e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlichen Straßen;

Artikel 4: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung erhoben und ist von der Person zu entrichten, die das Verwaltungsdokument beantragt oder für die das Dokument von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 5: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2 ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/361-04 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 12.- Festsetzung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Im Sinne der vorliegenden Steuerverordnung versteht man unter:

Werbeschrift: unadressierte Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. Wird als einziges Muster betrachtet, das Produkt und die unadressierte Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

Redaktionstexte: durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfasste Texte über Themen wie z.B. Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur, Wissenschaft und nichtkommerzielle Informationen für Verbraucher.

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und nachstehende Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte,...)
- Informationen über Veranstaltungen in der Gemeinde und den Nachbargemeinden, veranstaltet durch Kultur-, Sport-, Wohltätigkeitsvereinigungen u.ä.;
- Private Kleinanzeigen;
- Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- Notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeine Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen und andere durch Gericht angeordnete Veröffentlichungen usw.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf die kostenlose Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern erhoben. Die Steuer wird auf 0,15 € pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 3: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Werbeschrift oder das Werbemuster verteilt wurde.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

- Die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse,
- Die Verteilung von Schriften mit einem Mindestanteil von 30% Redaktionstext ohne Werbeinhalt, welcher in der Schrift integriert sein muss und nicht als Beilage eingefügt wird,
- Die Verteilung von Veröffentlichungen durch regionale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit einem politischen, philosophischen, philanthropischen, kulturellen oder sportlichen Charakter.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7: Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist

von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 11: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltsartikel 04001/364-24 gebucht.

Artikel 12: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 13.- Festsetzung der Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, sowie jegliche Anstalten und Einrichtungen, die Personen touristisch genutzte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen, Jugendherbergen, Landjugendheimen und mobilierten Zimmern.

Artikel 2: Die Steuer wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie, den Erbpächter oder den Nutznießer geschuldet. Die Eigentümer der Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer der Immobilien haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer. Die Steuer wird pro Einzelbett geschuldet. Ein Doppelbett entspricht zwei Einzelbetten.

Die jährliche Steuer pro Einzelbett beträgt für:

- Hotels: 30,00 €
 - Jugendherbergen und Landjugendheime: 20,00 €
 - Privatwohnungen, Privathäuser, Pensionen, Familienpensionen und möblierte Zimmer: 15,00 €

Artikel 3: Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Dazu erhält der Steuerpflichtige seitens der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Formular, welches ausgefüllt und unterschrieben binnen einem Monat nach dem Versanddatum zurückzuschicken ist. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens 01. Dezember des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 4: Alle Personen bzw. Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,20 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager wird durch die Polizeibeamten festgestellt. Die

Betreiber der Jugendlager sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres der Gemeindeverwaltung die Anzahl der Lager mitzuteilen.

Artikel 6: Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Bei der im Artikel 5 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Um im Falle einer nicht unmittelbaren Zahlung eine von Amts wegen vorzunehmenden Besteuerung und eine Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 8: Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 13: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 14: Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/364-26 verbucht.

Artikel 15: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 14.- Festsetzung der Steuer auf Bauruinen und unbewohnbare Gebäude für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026 bis 2031 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verfallenen und unbewohnbaren Gebäude erhoben.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 500,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wiederherzustellen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4: Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

Artikel 5: Als nicht fertig gestellte Gebäude gelten Gebäude, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten unbewohnte Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Als unbewohnbare Gebäude gelten Gebäude, die entsprechend den gesetzlich definierten Kriterien als solche identifiziert werden. Zur Bestimmung der Bewohnbarkeit eines Gebäudes wird bei Bedarf das Gutachten eines vom für das Wohnungswesen zuständigen Dienst der übergeordneten Behörde bestellten Beamten eingeholt.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren

Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihenhaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6: Das Gemeindekollegium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll, in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindekollegium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltssatzung 040/367-15 verbucht.

Artikel 11: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt Festsetzung der Steuer auf Campingplätze für die Jahre 2026-2031.
15.-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer pro Stellplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man die Einrichtungen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vom 23.01.2017).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen, unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 30,00 € pro Stellplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des obenerwähnten Dekretes vom 23.01.2017 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung oder Verpachtung des Geländes an den Betreiber des Campingplatzes ist der Eigentümer oder Nutznießer der Immobilie für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich im Sinne von Artikel 13 § 2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen, da er durch die Vermietung oder Verpachtung Einnahmen aus der Immobilie generiert.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der Steuerpflichtige von Amts wegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations - und Einspruchsrechtes.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Vom Betreiber eines Campingplatzes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Stellplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltssatzartikel 040/364-27 verbucht.

Artikel 10: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 16.- Festsetzung der Steuer auf den Erstausbau von Straßenanlagen für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Erstausbau von Straßenanlagen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien auferlegt, in der Feldwege, Schotterwege, Gassen oder Pfade zu Straßen auf Kosten der Gemeinde ausgebaut wurden.

Unter Erstausbau von Straßenanlagen im Sinne dieser Verordnung ist zu verstehen:

- a) der Ausbau des bestehenden Belages, ob befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe für eine befestigte Neuanlegung einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten (eventuelle Sperrungen, Beschilderungen, Erdarbeiten und Entsorgungen);
- b) das Abwalzen und Einbauen von Geotextil;
- c) das Anlegen und Verarbeiten eines normkorrekten aktuellen Unterbaus und Fundaments;
- d) das Einbauen und fachgerechte Verarbeiten der Straßenausbaufläche mit Gesamtkonzept mittels jeglicher und unterschiedlicher Materialien;
- e) das Einfassen der Seitenränder mittels Bodenbetonbordsteine, Rinnbetonbordsteine inklusive der Verkeilung durch Magerbeton.

Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 2: Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Unter „Veranlagungszeitraum“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Steuer festgesetzt, d.h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird.

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.

Gehört das sich in eine Tiefe von 12 Metern beiderseits der Straße erstreckende Gelände oder Teilgelände zwei oder mehreren Eigentümern, so wird die gemäß Artikel 5 und 6 berechnete Steuer auf die betreffenden Eigentümer im Verhältnis zu den ihnen in der entsprechenden Zone gehörenden Grundstücksflächen verteilt.

Ist eine baufreie Zone vorhanden, so wird die Tiefe derselben in die Berechnung der in vorstehenden Absatz erwähnten Tiefe von 12 Metern nicht einbezogen.

Artikel 3: Das an zwei öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitten grenzende Eckgrundstück oder Teilgrundstück mit einer Straßenfront an beiden Straßen oder Straßenabschnitten ist befreit:

- a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 4: Der zu erstattende Betrag entspricht 50 % des Betrages der betreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

Artikel 5: Die betreibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.

Artikel 6: Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:

Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen zu erstattender Betrag

Summe der Längen der anliegenden Immobilien

Die Länge eines Grundstückes wird berechnet nach der Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze. Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.

Artikel 7:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten zu staffeln, zuzüglich einer Zinsbelastung basierend auf den aktuellen Zinsentwicklungen am Markt oder dem Zinssatz, der in Absprache mit dem Zinsnehmer vom Kollegium festgelegt wurde.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch offenen Jahresraten im Voraus entrichten.

- In diesem Fall erhöht sich die jährliche Kapitalrückzahlung lediglich um die Zinsbelastung, die bis zum Jahr der Zahlung anfällt und gefordert werden kann.

Artikel 9: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 11: Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.

In diesem Fall erhöht sich die jährliche Kapitalrückzahlung lediglich um die Zinsbelastung, die bis zum Jahr der Zahlung anfällt und gefordert werden kann.

Artikel 12: Bei Abtretung einer unbebauten Immobilie an die Gemeinde Burg-Reuland, auf die diese Steuer anwendbar ist, wird die Steuer auf die betreffende Immobilie aufgehoben.

Sofern der Steuerpflichtige bereits Ratenzahlungen zur Begleichung der Steuer geleistet hat, werden die gezahlten Beträge integral, jedoch ohne Zins- und Indexberechnung, zurückerstattet.

Artikel 13: Die Steuer wird aufgeschoben:

- a) wenn das Anwesen aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;

- c) für unbebaute Grundstücke in landwirtschaftlicher Zone oder Grundstücke, auf denen laut Sektorenplan keine Bebauung vorgenommen werden darf.

Artikel 14: Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 15: Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nacherneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 7, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde den in Artikel 2 bezeichneten Steuerpflichtigen, die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 16: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 17: Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/362-02 verbucht.

Artikel 18: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 17.- Festsetzung der Steuer auf die einmalige Änderung des Nachnamens für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf die Anträge zur Namensänderung erhoben.

Artikel 2: Die Steuer ist von der Person zu entrichten, die den Antrag auf Namensänderung stellt.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- Beantragung einer Nachnamensänderung: 200,00 €.

Ein Antrag auf Namensänderung beinhaltet sowohl die Namensänderung des Antragstellers als auch die daraus resultierende Namensänderung der minderjährigen Kinder des Antragstellers, die von Rechts wegen durch den Antrag auf Namensänderung des Antragstellers betroffen sind.

Dies gilt ebenfalls für die Namensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12 Jahren schon erreicht haben und somit Ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen.

Artikel 4: Die Steuer ist bei der Beantragung zu entrichten. Bei Nichtzahlung wird die Steuer in die Heberolle eingetragen und ist sofort einforderbar. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 5: Die Bestimmungen bezüglich Festlegung, Beitreibung und Beschwerde in Steuerangelegenheiten sind in Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 festgelegt.

Artikel 6: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltstyp 040/361-04 verbucht.

Artikel 7: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 18.- Festsetzung der Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden, für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine jährliche Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, erhoben. Die Begriffe Wohnwagen und Camping verstehen sich im Sinne des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19. Oktober 2017.

Artikel 2: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Steuer:

- a) Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden.
- b) Wohnwagen, welche von Leuten während einigen Tagen aufgestellt werden, die auf Einladung von offiziellen Vereinen an Festen teilnehmen.

Artikel 4: Der Steuersatz wird auf 320,00 € pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 7: Die Erfassung der besteuerbaren Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Steuerpflichtige, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 8: Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 12: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltstyp 040/367-08 verbucht.

Artikel 13: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 19.- Festsetzung der Steuer auf Zweitwohnungen für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine jährliche Steuer auf in der Katastermutterrolle eingetragene oder nicht eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen erhoben.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister der Gemeinde Burg-Reuland eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, frei verfügen kann. Dabei kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend - oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem Gewerbe nachgeht;
 - Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger. Diese Unterkünfte fallen unter die Steuern auf Campingplätze;
 - die feststehende Privatunterkunft, die in der Heberolle der Steuer auf Bauruinen und unbewohnbare Gebäude aufgenommen wurde.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der diese im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder für eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Steuerjahres die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 320,00 € pro Jahr und pro Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer oder Nutznießer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Steuerpflichtige, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 12: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des

Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 13: Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/367-13 verbucht.

Artikel 14: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 20.- Festsetzung der Zuschlaghundertstel zur Immobilenvorbelastung für das Jahr 2026.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2026 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2: Die Beitreibung dieser Zuschlaghundertstel erfolgt durch die Verwaltung der direkten Steuern.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden unter Haushaltssatz Artikel 040/371-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der Wallonischen Region (ÖDW Steuerwesen) zugestellt.

Punkt 21.- Festsetzung der Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen für das Jahr 2026.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2026 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben. Dies betrifft alle Personen, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Artikel 2: Die Steuer ist festgelegt auf 7 % des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer.

Artikel 3: Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Verwaltung der direkten Steuern.

Artikel 4: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltssatzartikel 040/372-01 verbucht.

Artikel 5: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und dem "Service de Mécanographie" des Föderalen Finanzministeriums in Brüssel zugestellt.

Punkt Festsetzung der Gebühr auf Wasseranschluss für die Jahre 2026-2031.
22.-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr auf den Wasseranschluss an das öffentliche Wassernetz erhoben.

Artikel 2: Der Betrag der Gebühr für den Anschluss eines Wasserzählers ist auf 750,00 €, sowie 500,00 € für jeden zusätzlichen Wasserzähler, festgesetzt. Diese Summe entspricht der Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses einschließlich eines Wasserleitungsschlauchs mit einer maximalen Länge von 20 m.

Artikel 3: Der Betrag der Gebühr für das Abtrennen eines Wasseranschlusses samt Wasserzähler ist auf 300,00 € festgesetzt. Diese Summe entspricht der Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung einer Abtrennung.

Artikel 4: Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten. In Ermangelung dessen, erstreckt sich die Haftung auf den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer einer sonstigen Berechtigung.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 6: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltssartikel 8745/180-01 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt Festsetzung der Gebühr für den Wasserverbrauch ab 01.01.2026.
23.-

Der Gemeinderat
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: In Anwendung der im Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2005 festgelegten Formel zur Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren gelten ab 01.01.2026 folgende Tarife:

Jahresgrundgebühr: 55,60 €;

Wasserverbrauch:

0 – 30 m ³ :	1,39 €/m ³
31 – 5000m ³ :	2,78 €/m ³

Ab 5000 m ³ :	2,502 €/m ³
--------------------------	------------------------

(zzgl. MwSt, inklusive Gebühr für die Grundwasserentnahme, zzgl. Kosten für die öffentliche Abwasserentsorgung).

Artikel 2: Die betreffende Gebühr wird unter Haushalt Artikel 8745/161-02 verbucht.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 24.- Festsetzung der Gebühr für die Ausführung von Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die im Rahmen gegenwärtiger Regelung durch die Gemeindearbeiter geleisteten Arbeiten geben Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühr an die Gemeinde:

- Arbeiter: 50,00 €/Stunde, pro Arbeiter
- Verwaltungskosten: 75,00 €/Stunde, pro Arbeiter
- Kleintransporter: 40,00 €/Stunde, ohne Fahrer
- Lastwagen: 50,00 €/Stunde, ohne Fahrer
- Bagger / Traktor / Spezialtransportmittel: 50,00 €/Stunde, ohne Fahrer.

Jede angefangene Stunde wird als eine ganze Stunde berechnet. Die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick, wo die betroffenen Gemeindearbeiter die Gemeindehalle verlassen, bis zum Zeitpunkt, wo sie dorthin zurückkehren.

Artikel 2: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 3: Vor Leistung des beantragten Dienstes kann als Garantie eine Kaution verlangt werden.

Artikel 4: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedenkrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird unter Haushalt Artikel 421/180-01 verbucht.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt Festsetzung der Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder in einem Urnengrab und der Gebühr auf Einzel- und Doppelwahlgräber für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr auf den Erhalt einer Grabstätte in konzessioniertem Gelände bzw. einer Urnenwand / eines Urnengrabs erhoben.

Artikel 2: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- a) Einzelwahlgrab: 300,00 € für dreißig Jahre
- b) Doppelwahlgrab: 600,00 € für dreißig Jahre
- c) Urnenwand: 400,00 € für fünfzehn Jahre
- d) Urnengrab: 400,00 € für fünfzehn Jahre
- e) einmalige Verlängerung für Urnenwände und Urnengräber: 200,00 € für fünfzehn Jahre.

Artikel 3: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 4: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird unter Haushalt Artikel 878/161-05 verbucht.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt Festsetzung der Gebühr auf Kanalisationsanschluss für die Jahre 2026-2031.
26.-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr für die Privatanschlüsse an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Gebühr ist auf 1.000,00 € festgesetzt. Diese Summe entspricht der Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtiline des Eigentums begriffenen Länge.

§ 2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Gebühr auf 1.000,00 € für jeden neuen Anschluss von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten. In Ermangelung dessen, erstreckt sich die Haftung auf den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer einer sonstigen Berechtigung.

Artikel 4:

§ 1: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

§ 2: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanschlüsse verlegt hat.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 6: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltssatzung 879/180-01 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 27.- Festsetzung der Gebühr für die Anfertigung von Fotokopien für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr auf Fotokopien, die durch die Gemeinde angefertigt werden, zu erheben.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die diese Fotokopie beantragt.

Artikel 3: Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Fotokopie.

Artikel 4: Die betreffende Gebühr ist im Augenblick der Aushändigung der Fotokopien zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten zu zahlen.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltssatz Artikel 104/161-01 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 28.- Festsetzung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegaler Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2: Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3: Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

Eine Pauschale von 500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00 € übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festsetzung der Gebühr für die Ausführung von Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde festgelegt sind.

Artikel 4: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6: Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindekollegium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindekollegiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltssatzung 100/380-03 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt Genehmigung der Kostenbeteiligung an der Verlegung einer Wasserleitung und an
29.- Kanalisationsarbeiten im Teibesweg Oudler im Zuge des Baus einer kollektiven
Kläranlage.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an den Kosten zur Verlegung der Kanalisation in Oudler in Höhe von 56 % der Baukosten zu genehmigen (rückzahlbar über 20 Jahre);
- 2) die Übernahme der vollständigen Kosten für die Erneuerung der Wasserleitung im Teibesweg zu genehmigen;
- 3) eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht zur weiteren Veranlassung an die A.I.D.E.

Punkt Austausch der kommunalen Beleuchtungskörper durch Energiesparlampen in
30.- Zusammenarbeit mit ORES Assets - Genehmigung der Kosten für Phase 6.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Die Durchführung von Phase 6 (2025) zur Auswechselung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks in den Ortschaften Maldingen, Oudler und Stoubach sowie Bracht, Maspelt, Alster und Auel mit dem Ersetzen von 96 Beleuchtungskörpern gemäß Angebot von ORES 26. September 2025 (Akz. Nr. 404202 - Angebot Nr. 20821232) zu genehmigen.

Artikel 2.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland in Höhe von 13.339,35 € (zzgl. MwSt.) mit einer jährlichen Ratenzahlung in Höhe von 889,29 € (zzgl. MwSt.) über 15 Jahre zu genehmigen.

Artikel 3.- Eine Abschrift der vorliegenden Beschlussfassung ergeht zur weiteren Veranlassung an die Interkommunale ORES Assets.

Punkt Regularisierung des Verlaufs von zwei Gemeindewegen sowie des
31.- Friedhofsgeländes in Weweler/Kehrberg und Gässchen entlang der Parzellen
Gemarkung 1/ Reuland/ Flur V Nr. 72D, 123B, 124b, 125G und 115A -
Prinzipbeschluss.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (S. DOLLENDORF):

- 1) sein prinzipielles Einverständnis zur Regularisierung des Verlaufs von zwei Gemeindewegen sowie des Friedhofsgeländes in Weweler/Kehrberg und Gäßchen entlang der Parzellen Gemarkung 1/ Reuland/ Flur V Nr. 72D, 123B, 124b, 125G und 115A gemäß dem vom Studienbüro JRF Schmitz, Rue de la Gare 8 in 4900 Spa, am 31. Oktober 2025 erstellten Vermessungsplan (2024-44.03) zu erteilen;
- 2) das Gemeindekollegium mit der Einleitung des Verfahrens zur Regularisierung und Deklassierung des besagten Geländes zu beauftragen;
- 3) den öffentlichen Nutzen der vorliegenden Immobilientransaktionen festzustellen.
- 4) Die mit den vorerwähnten Immobilientransaktionen verbundenen Nebenkosten (Vermessung, Beurkundung, Registrierung) werden durch die Gemeinde Burg-Reuland getragen.

Punkt FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2025.

32.-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 16. Dezember 2025 eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen ist;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 16. Dezember 2025 wiederzugeben;
3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt VIVIAS - Interkommunale Eifel - ordentliche Generalversammlung vom 08.

33.- Dezember 2025.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 08.12.2025 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 23. Dezember 2024 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 08.12.2025 wiederzugeben;
3. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt Ecetia - Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2025.

34.-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Ecetia vom 16. Dezember 2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Ecetia vom 16. Dezember wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunale Ecetia mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt ORES Assets - Außerordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2025.

35.-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung von ORES Assets vom 11. Dezember 2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 11. Dezember 2025 wiederzugeben.
3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt ORES Assets - Ordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2025.

36.-

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung von ORES Assets vom 11. Dezember 2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 11. Dezember 2025 wiederzugeben.

3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 37.- A.I.D.E. - Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2025.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16. Dezember 2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16. Dezember 2025 wiederzugeben

3. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 38.- Interkommunale iMio - ordentliche Generalversammlung vom 1. Dezember 2025.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen iMio vom 30. September 2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;

2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale iMio vom 30. September 2025 wiederzugeben.

3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen iMio mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 39.- Interkommunales Bestattungszentrum NEOMANSIO - strategische Generalversammlung vom 18. Dezember 2025.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 18. Dezember 2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;

2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form

anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 18. Dezember 2025 wiederzugeben.

3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen NEOMANSIO mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 40.- SPI - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2025.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 17. Dezember 2025 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 17. Dezember 2025 wiederzugeben;

3) Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 41.- IDELUX Umwelt - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2025.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 17. Dezember 2025 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlungen der Interkommunalen IDELUX vom 17. Dezember 2025 wiederzugeben;

3. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlungen zu hinterlegen.

Punkt 42.- Kirchenfabrik Thommen - Haushalt 2026 - Billigung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R.) bei 5 Enthaltung(en) (GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, SCHÜR D., DOLLENDORF S.)

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom 18.09.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 40.719,61 €
- auf der Ausgabenseite : 40.719,61 €
- gewöhnlicher Gemeindezuschuss : 17.645,54 €

- aussergewöhnlicher Gemeindezuschuss : 5.200,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Thommen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 43.- Kirchenfabrik Espeler - Haushalt 2026 - Billigung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R.) bei 5 Enthaltung(en)
(GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, SCHÜR D., DOLLENDORF S.)

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Espeler in der Sitzung vom 07.10.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Korrekturen, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 19.110,68 €
- auf der Ausgabenseite : 19.110,68 €
- gewöhnlicher Gemeindezuschuss : 0,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Espeler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 44.- Kirchenfabrik Dürler - Haushalt 2026 - Billigung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R.) bei 5 Enthaltung(en)
(GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, SCHÜR D., DOLLENDORF S.)

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Dürler in der Sitzung vom 07.10.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Korrekturen, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.561,75 €
- auf der Ausgabenseite: 32.561,75 €
- gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 7.258,27 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Dürler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 45.- Kirchenfabrik Oudler - Haushalt 2026 - Billigung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R.) bei 5 Enthaltung(en)
(GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, SCHÜR D., DOLLENDORF S.)

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Oudler in der Sitzung vom 29.09.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 41.184,50 €
- auf der Ausgabenseite : 41.184,50 €
- gewöhnlicher Gemeindezuschuss : 6.837,60 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Oudler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 46.- Kirchenfabrik Steffeshausen - Haushalt 2026 - Billigung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R.) bei 5 Enthaltung(en) (GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, SCHÜR D., DOLLENDORF S.)

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Steffeshausen in der Sitzung vom 17.09.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Korrekturen, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 26.353,50 €
- auf der Ausgabenseite : 26.353,50 €
- gewöhnlicher Gemeindezuschuss : 8.622,88 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Steffeshausen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 47.- Evangelische Kirchenfabrik - Haushalt 2026 - Gutachten.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 2 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R., SCHÜR D.) bei 4 Enthaltung(en) (GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, DOLLENDORF S.)

Artikel 1.- Ein positives Gutachten zur Fassung des Haushaltplanes der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2026 zu äußern;

Artikel 2.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am ordentlichen Zuschuss beträgt 2.188,49 €;

Artikel 3.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am außerordentlichen Zuschuss beträgt 0,00 €;

Artikel 4.- Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5.- Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

Punkt 48.- Kirchenfabrik Aldringen - Haushalt 2026 - Billigung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R.) bei 5 Enthaltung(en) (GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, SCHÜR D., DOLLENDORF S.)

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Aldringen in der Sitzung vom 24.09.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 54.013,57 €
- auf der Ausgabenseite: 54.013,57 €
- gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 24.174,61 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Aldringen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 49.- Kirchenfabrik Burg-Reuland - Haushalt 2026 - Billigung.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST mit 6-JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme(n) (SCHMITZ R.) bei 5 Enthaltung(en) (GREVEN J., SCHMITZ S., M. GOMMES, SCHÜR D., DOLLENDORF S.):

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Burg-Reuland in der Sitzung vom 14.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 63.031,45 €
- auf der Ausgabenseite : 63.031,45 €
- gewöhnlicher Gemeindezuschuss : 24.931,33 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Burg-Reuland
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Der Generaldirektor,

gez. P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,

gez. A. STELLMANN
